

**Beschluss des Regierungsrates  
über die Inkraftsetzung der Verordnung zum Gesetz  
betreffend das Kantonspolizeikorps**

(Vom 11. Dezember 1974)

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 11. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:            Der Staatsschreiber:  
Stucki                      Roggwiler

**Reglement  
über die Beförderungen bei der Kantonspolizei**

(Vom 11. Dezember 1974)

Geltungs-  
bereich

§ 1. Dieses Reglement gilt für die Angehörigen des Polizeikorps mit Ausnahme der Offiziere.

Begriff der  
Beförderung

§ 2. Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad gemäss den §§ 3 und 18 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974.

Stellenwert-  
stufenplan

§ 3. Der vom Regierungsrat erlassene Stellenwertstufenplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes und ordnet sämtliche Funktionen entsprechend ihrem Stellenwert in fünf Stufen den Dienstgraden vom Polizeisoldaten bis zum Wachtmeister (Stufe 1), dem Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Stufe 2), dem Wachtmeister mit besonderen Auf-

gaben unter erhöhter Verantwortung (Stufe 3), dem Feldweibel (Stufe 4) und dem Adjutanten (Stufe 5) zu.

§ 4. Bei der Schaffung neuer und bei wesentlicher Änderung des Aufgabeninhaltes bestehender Funktionen ist der Stellenwert nach den im Rahmen des Projektes «Stellenbewertung Kantonspolizei» gültigen Grundsätzen und Richtlinien zu ermitteln.

Stellen-  
bewertung

Der Fachausschuss besteht aus dem Chef der Kommandoabteilung als Vorsitzendem, dem Chef des Personellen und drei Sachbearbeitern. Er erarbeitet die Einstufungsvorschläge zuhanden der Bewertungskommission.

Die Bewertungskommission besteht aus den Chefs der Kriminal-, der Sicherheits- und der Verkehrspolizei, dem Chef des Personellen sowie aus drei Mitgliedern, die durch den Verband der Kantonspolizei Zürich zu bestimmen sind. Ein durch den Kommandanten genehmigtes Geschäftsreglement legt insbesondere den Vorsitz, die Stellvertretung, die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung der Bewertungskommission fest. Sie prüft die Einstufungsvorschläge des Fachausschusses und unterbreitet dem Kommandanten einen Einreichungsvorschlag.

Der vom Kommandanten genehmigte Einreichungsvorschlag wird den Betroffenen und den ihnen vorgesetzten Offizieren eröffnet.

Die Direktion der Polizei verfügt im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen auf Antrag des Kommandanten die Einreihung in den Stellenwertstufenplan.

§ 5. Die betroffenen Stelleninhaber sowie die ihnen vorgesetzten Offiziere haben die Möglichkeit, innert 10 Tagen ab Eröffnung des Einreichungsvorschlages dem Kommandanten schriftlich ein Überprüfungsbegehren einzureichen. Dieses muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die zur Einreichung eines Überprüfungsbegehrens Berechtigten können beim Fachausschuss Auskünfte einholen und Einsicht in die für die Einstufung massgebenden Unterlagen nehmen.

Überprüfungs-  
verfahren

Das Überprüfungsbegehren wird durch die Bewertungskommission unter dem Vorsitz des Kommandanten behandelt. Dieser entscheidet über den der Direktion der Polizei zu unterbreitenden Einreichungsantrag.

Beförderung  
bis zum  
Wachtmeister

§ 6. Die Beförderung zum Gefreiten (Gfr), Korporal (Kpl) und Wachtmeister (Wm) wird aufgrund der fachlichen und persönlichen Qualifikation vorgenommen.

Für die Beförderung gelten folgende Mindestwartefristen:

- zum Gfr drei Dienstjahre ab Aufnahme in das Polizeikorps
- zum Kpl sechs Dienstjahre ab Aufnahme in das Polizeikorps
- zum Wm zehn Dienstjahre ab Aufnahme in das Polizeikorps

Frühere Dienstjahre in einem Polizeikorps können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Eine Beförderung zum Gfr, Kpl oder Wm auf den nächsten Beförderungstermin nach Ablauf der genannten Mindestwartefristen setzt eine fachliche und persönliche Qualifikation unter vergleichsweiser Berücksichtigung der Stellenanforderungen voraus. Andernfalls ist die Wartefrist angemessen zu verlängern.

Beförderung  
in höhere  
Unteroffiziers-  
grade

§ 7. Für die Beförderung zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Wachtmeister mit besonderen Aufgaben unter erhöhter Verantwortung (Wm mbA ueV), Feldweibel (Fw) oder Adjutant (Adj) ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation die Übernahme und Erfüllung einer Stellenaufgabe von entsprechender Stellenwertstufe erforderlich.

Die Beförderung setzt eine Einarbeitungszeit von 12 Monaten voraus. Die Eignung muss durch eine schriftliche Qualifikation gemäss dem beim Polizeikorps gültigen System bestätigt werden. Bestehen über die Eignung Zweifel, kann die Einarbeitungszeit um weitere 12 Monate verlängert werden. Wird die Eignung nach Ablauf dieser Zeit nicht bestätigt, ist dem Korpsangehörigen eine andere Aufgabe zuzuweisen.

Die Beförderung in den nach Stellenwertstufenplan vorgesehenen Dienstgrad wird stufenweise vollzogen. Für den Beförderungsschritt vom Wm zum Wm mbA ist eine Wartefrist von mindestens einem Jahr, für die weiteren Beförderungsschritte eine solche von jeweils zwei Jahren einzuhalten.

Beförderung  
von Offiziers-  
stellvertretern  
und lang-  
jährigen  
Mitarbeitern

§ 8. Um einen Dienstgrad höher als im Stellenwertstufenplan vorgesehen ist, kann befördert werden,

- a) wer zum Stellvertreter eines Subalternoffiziers ernannt wird,

- b) wer mit ausgezeichneten Qualifikationen während mindestens acht Jahren eine Stellenaufgabe der Stellenwertstufe 1 oder während mindestens zehn Jahren eine solche der Stellenwertstufe 2 oder 3 im entsprechenden Dienstgrad versehen hat.

Die Kumulation dieser Beförderungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.

§ 9. Beförderungstermin ist der 1. Juli.

Beförderungstermin

§ 10. Als Beförderungshindernisse kommen Disziplinar-massnahmen gemäss § 35 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps in Frage.

Beförderungshindernisse

Ein schriftlicher Verweis oder eine Ordnungsbusse können während zweier Jahre, vom Zeitpunkt der Ausfällung an gerechnet, ein Beförderungshindernis sein.

Während der Dauer der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis und in den darauffolgenden drei Jahren ist eine Beförderung ausgeschlossen.

§ 11. Die Direktion der Polizei setzt im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen für jeden Unteroffiziersgrad die Höchstzahl an Stellen auf Amtsdauer fest.

Höchstzahl der Stellen in jedem Unteroffiziersgrad

§ 12. Korpsangehörige, deren Dienstgrad bei Inkrafttreten dieses Reglementes über dem nach Stellenwertstufenplan zulässigen Grad liegt, behalten ihren Grad unter Vorbehalt von § 44 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974.

Übergangsbestimmungen

Bei der Anwendung der §§ 6, 7 und 8 lit. b dieses Reglementes wird einem Korpsangehörigen die Zahl der Dienstjahre, die er in seinem Grad vor der Inkraftsetzung geleistet hat, angerechnet.

Beförderungstermin für das Jahr 1975 ist in Abweichung von § 9 dieses Reglementes der 1. Januar; auf den 1. Juli 1975 werden keine Beförderungen vorgenommen.

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 11. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Stucki              Roggwiler